



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unabhängige Aufsichtsbehörde über die
nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Tätigkeitsbericht 2018

der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die
nachrichtendienstlichen Tätigkeiten AB-ND



1. Zusammenfassung

Von Aufsicht und Transparenz

Spätestens nach den Enthüllungen des Whistleblowers Edward Snowden 2013 ist der Öffentlichkeit bewusst geworden, dass weltweit zirkulierende elektronische Daten und Signale von den Nachrichtendiensten breit erfasst und ausgewertet werden.

Diese Eingriffe in die Privatsphäre der Einzelnen lösten weitreichende Befürchtungen aus und spielten auch bei der Beratung des neuen Nachrichtendienstgesetzes (NDG) im Parlament eine wichtige Rolle. Die unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) nimmt diese Aufsichtspflicht gemäss ihrem Leitsatz «Wir fördern Vertrauen» ernst. Sie prüft die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Handlungen der Nachrichtendienste und schafft dadurch mehr Transparenz über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten gegenüber der Bevölkerung. Diesen Auftrag will sie unter Gewährleistung der Unabhängigkeit auch in den nächsten Jahren wahrnehmen.

Fast zwei Drittel der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nahmen am 25. September 2016 das neue NDG und die darin vorgesehene unabhängige AB-ND an. Die klare Zustimmung im Parlament und in der Volksabstimmung kam nicht zuletzt auch deshalb zustande, weil das Parlament mit der Einführung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde die Aufsicht über den Nachrichtendienst stärken wollte. Letzterer wurde im Gegenzug mit neuen, weitreichenden Überwachungsmöglichkeiten ausgestattet. So kann er neu nicht nur Räume verwanzen, sondern beispielsweise auch E-Mails mitlesen oder Telefongespräche mithören.

Der Bundesrat wählte im Mai 2017 mit Thomas Fritschi den Leiter der AB-ND auf Antrag des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für eine Amtszeit von sechs Jahren. Die AB-ND übt ihre Funktion unabhängig und weisungsungebunden aus. Sie verfügt über ein eigenes Budget und stellt ihr Personal an. Der Sitz der AB-ND ist Bern.

Die Ende 2017 begonnenen Aufbauarbeiten wurden 2018 fortgesetzt. Im Berichtsjahr organisierte sich die AB-ND, führte parallel dazu dreizehn Prüfungen bei Nachrichtendiensten durch und rekrutierte daneben ihr Personal. Zusätzlich teilte sie dem Vorsteher des VBS ihre Hinweise und Empfehlungen mit. Dieser gab deren Umsetzung – soweit er bis Ende Jahr zu den Berichten Stellung nahm – vollständig und unverändert bei den betroffenen Nachrichtendiensten in Auftrag. Das neue Gesetz sieht für die AB-ND drei Kernaufgaben vor: Ihre wichtigste Tätigkeit besteht in der Aufsicht über die nachrichtendienstliche Tätigkeit des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), des Nachrichtendienstes der Armee (NDA), der kantonalen Vollzugsbehörden sowie von beauftragten Dritten und anderen Stellen. Weiter koordiniert sie ihre Tätigkeit mit anderen Aufsichtsorganen des Bundes und der Kantone. Letztlich informiert sie in einem jährlichen Bericht öffentlich über ihre Tätigkeit.

Die AB-ND stellte 2018 fest, dass der NDB seine neuen Kompetenzen anwenden kann und auch anwendet. Die gewachsene Palette an Beschaffungsmassnahmen bedeutet einen Mehraufwand. Mit zusätzlichen Erfahrungen können die Abläufe noch optimiert werden. An die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten in der Armee werden – gestützt auf das neue Gesetz gerade im technischen Bereich – neue und komplexe Anforderungen gestellt. Diesen begegnet man lösungsorientiert, auch wenn im regulatorischen Umfeld noch Verbesserungspotenzial besteht.

→ Das Nachrichtendienstgesetz

Das Nachrichtendienstgesetz (NDG) trat am 1. September 2017 in Kraft – ebenso die drei dazugehörigen Verordnungen: jene über den Nachrichtendienst (NDV), jene über die Informations- und Speichersysteme des NDB (VIS-NDB) und jene über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND). Das NDG ersetzt das Bundesgesetz über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (ZNDG) und das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS). Als neue Gesetzesgrundlage regelt das NDG alle nachrichtendienstlichen Tätigkeiten umfassend und formuliert den Auftrag zur umfassenden Lagebeurteilung durch den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) zugunsten seiner Leistungsbezüger. Das NDG soll die Sicherheit der Schweiz erhöhen und helfen, wichtige Landesinteressen zu wahren. Der Bundesrat kann den NDB so zum Schutz der verfassungsrechtlichen Grundordnung, der Aussenpolitik sowie des Werk-, Wirtschafts- und Finanzplatzes Schweiz einsetzen.

2. Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Zusammenfassung | 3 |
| Von Aufsicht und Transparenz | 3 |
| 2. Inhaltsverzeichnis | 4 |
| 3. Persönlich | 5 |
| Wir fördern Vertrauen | 5 |
| 4. Aufbau der unabhängigen Aufsichtsbehörde | 6 |
| 4.1 Geschichte und Rechtsgrundlage | 6 |
| 4.2 Einbettung in die Aufsichtslandschaft | 7 |
| 4.3 Schwerpunkte im Aufbau | 8 |
| 4.4 Die Mitarbeitenden | 8 |
| 4.5 Die organisatorischen Herausforderungen | 9 |
| 5. Aufsichtstätigkeiten | 10 |
| 5.1. Prüfrhythmus | 12 |
| 5.2 Prüfungen beim NDB | 13 |
| 5.3 Prüfungen beim NDA und beim ZEO | 16 |
| 5.4 Aufsicht in den Kantonen | 18 |
| 5.5 Akzeptanz | 18 |
| 6. Koordination | 21 |
| 6.1 Kontakte zu anderen Organen und Stellen in der Schweiz | 21 |
| 6.2 Kontakte zu internationalen Stellen | 23 |
| 7. Aussensicht | 25 |
| 8. Kennzahlen Stichtag 31.12.2018 | 28 |
| 9. Anhang | 29 |
| 9.1 Prüfplan 2018 | 29 |
| 9.2 Abkürzungsverzeichnis | 30 |

3. Persönlich

Wir fördern Vertrauen



Thomas Fritschi, Leiter AB-ND

«Ich erinnere nochmals daran: Mit einer deutlichen Mehrheit stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 25. September 2016 dem neuen und in dieser Form ersten Nachrichtendienstgesetz (NDG) der Schweiz zu. Mehrere schwere Terroranschläge erschütterten in den Monaten vor der Abstimmung Europa. Ebenso zeigte die Affäre Snowden die Problematik des nachrichtendienstlichen Handelns auf. Die Notwendigkeit einer verstärkten Abwehr und Prävention zum Schutz unserer Gesellschaft, unserer Werte und unserer Freiheit schien offensichtlich.

Wir wollen mit unserer Arbeit zum Beispiel:

- die Einhaltung von Löschfristen bei den Datenbeständen kontrollieren;
- die Anordnung und Durchführung von nachrichtendienstlichen Operationen hinterfragen;
- die Vorbereitungen der Dienste im Hinblick auf den möglichen Eintritt von Risiken prüfen;
- Fragen zur nationalen und internationalen Zusammenarbeit der Dienste stellen;

und damit insgesamt das Vertrauen in die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten fördern.

«Mit dem neuen Gesetz wurde auch ein unabhängiges Aufsichtsorgan statuiert.»

Mit dem neuen Gesetz, das dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) deutlich mehr Kompetenzen einräumt, wurde auch ein unabhängiges Aufsichtsorgan statuiert. Dieses beaufsichtigt die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten des NDB, der kantonalen Vollzugsbehörden sowie der vom NDB beauftragten Dritten und anderen Stellen. Der NDB verfügt mit dem neuen Gesetz über ein deutlich griffigeres Arsenal an nachrichtendienstlichen Mitteln, die per se auch geeignet sind, die Freiheit und die Persönlichkeitsrechte der in der Schweiz lebenden Menschen zu beeinträchtigen. Das Gesetz steckt den Rahmen für deren Anwendung entsprechend eng ab. Die AB-ND ist im Zusammenspiel mit anderen Aufsichtsorganen in der Pflicht, die Einhaltung dieser Grenzen zu kontrollieren.

Die personelle Zusammensetzung der AB-ND mit Mitarbeitenden mit fundiertem Wissen unter gleichzeitiger Wahrung der Unabhängigkeit war anspruchsvoll. Alle Stellen konnten in nützlicher Frist besetzt werden. Wir führen die oben erwähnten Aufgaben vor Ort und im Austausch mit den Mitarbeitenden der Nachrichtendienste durch.

Die Herausforderungen für die Nachrichtendienste – und damit auch für die Aufsicht – sehen wir im Ressourcenmanagement für die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten; in den wieder gestiegenen Anforderungen in der Spionageabwehr; darin eingeschlossen sind Hackerangriffe auf die Daten von staatlichen Institutionen, Privaten, grossen und kleinen Unternehmen sowie die schnell fortschreitende Entwicklung der Digitalisierung.

2018 führten wir dreizehn Prüfungen durch und pflegten erste nationale und internationale Kontakte. Dies wollen wir im Jahr 2019 intensivieren und fortsetzen – um unsere Vision weiter zu entwickeln: Wir fördern Vertrauen.»

Thomas Fritschi, Leiter AB-ND

4. Aufbau der unabhängigen Aufsichtsbehörde

4.1 Geschichte und Rechtsgrundlage

Nachrichtendienstliche Tätigkeit hat eine lange Geschichte, die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten eher eine kürzere. Sie gründet oft auf Skandalen und Misswirtschaft und ist das Ergebnis deren politischen Aufarbeitung. So wurde die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) als Organ der parlamentarischen Oberaufsicht als Reaktion auf die sogenannte Fichen-Affäre Anfang der 90er-Jahre geschaffen. Ein aktuelles Beispiel ist ihre Aufarbeitung der Tätigkeiten von Daniel M.

Die AB-ND ist nicht das direkte Produkt eines inländischen Skandals, sondern der politischen Debatten rund um das am 1. September 2017 in Kraft getretene neue Nachrichtendienstgesetz (NDG)¹. Sie stützt sich bei ihren Tätigkeiten auf Artikel 76 ff. NDG.

Schon vorher bestand ein Aufsichtsorgan auf Verwaltungs-ebene. Dieses wurde bereits mit dem Zusammenschluss des strategischen Nachrichtendienstes und des Dienstes für Analyse und Prävention im Jahr 2010 geschaffen. Es war Teil des

Generalsekretariates des VBS (GS-VBS) und verfügte folglich nicht über die Unabhängigkeit der heutigen Aufsichtsbehörde. Mit den zusätzlichen Kompetenzen, die der NDB im Zuge des neuen Gesetzes erhalten hat, wurden auch die Kontrollbedürfnisse grösser. Den Nachrichtendiensten sollten neue Mittel wie die Kabelaufklärung, die Ortung von Personen oder die Durchsuchung von Räumen ermöglicht werden. Diese neuen Möglichkeiten führen zu einer Einschränkung der Privatsphäre der überwachten Personen. Im ursprünglichen Gesetzesentwurf war die Weiterführung des bestehenden Aufsichtsregimes vorgesehen. Infolge der mit der Snowden-Affäre verbundenen Medienberichterstattung wuchsen die Bedenken der Bevölkerung betreffend die neuen Überwachungsmöglichkeiten der Nachrichtendienste. Die politischen Diskussionen im Parlament führten zur Einführung eines unabhängigen Aufsichtsorgans über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten des NDB, der kantonalen Vollzugsbehörden sowie der vom NDB beauftragten Dritten und anderen Stellen in das NDG. Die Aufsichtskompetenz über den Nachrichtendienst der Armee stützt sich auf Artikel 12 der Verordnung über den Nachrichtendienst der Armee (V-NDA)². Die neue Aufsicht ist dem GS-VBS nur noch administrativ zugeordnet.

¹ SR 121

² SR 510.291

→ Edward Snowden

Edward Joseph «Ed» Snowden ist ein US-amerikanischer Whistleblower und ehemaliger CIA-Mitarbeiter. Seine Enthüllungen gaben Einblicke in das Ausmass der weltweiten Überwachungs- und Spionagepraktiken von Geheimdiensten – überwiegend in jene der Vereinigten Staaten und Grossbritanniens. Diese lösten im Sommer 2013 die NSA-Affäre aus.

→ Daniel Moser

Am 28. April 2017 wurde Daniel Moser (Daniel M.), eine ehemalige Quelle des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), in Frankfurt am Main wegen Verdachts der Spionage verhaftet. Der Fall erweckte in der Schweiz grosses Aufsehen. Am 24. Mai 2017 beschloss die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel), die Hintergründe des Falles und die Rolle des NDB, des Bundesrates sowie der Bundesanwaltschaft im Rahmen einer Inspektion zu untersuchen. Die Auslandbeschaffung des NDB führte Daniel Moser als rekrutierte Quelle von Juli 2010 bis Ende Mai 2014.

«Unsere Herausforderung spiegelt sich in den gestiegenen Anforderungen für die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten.»

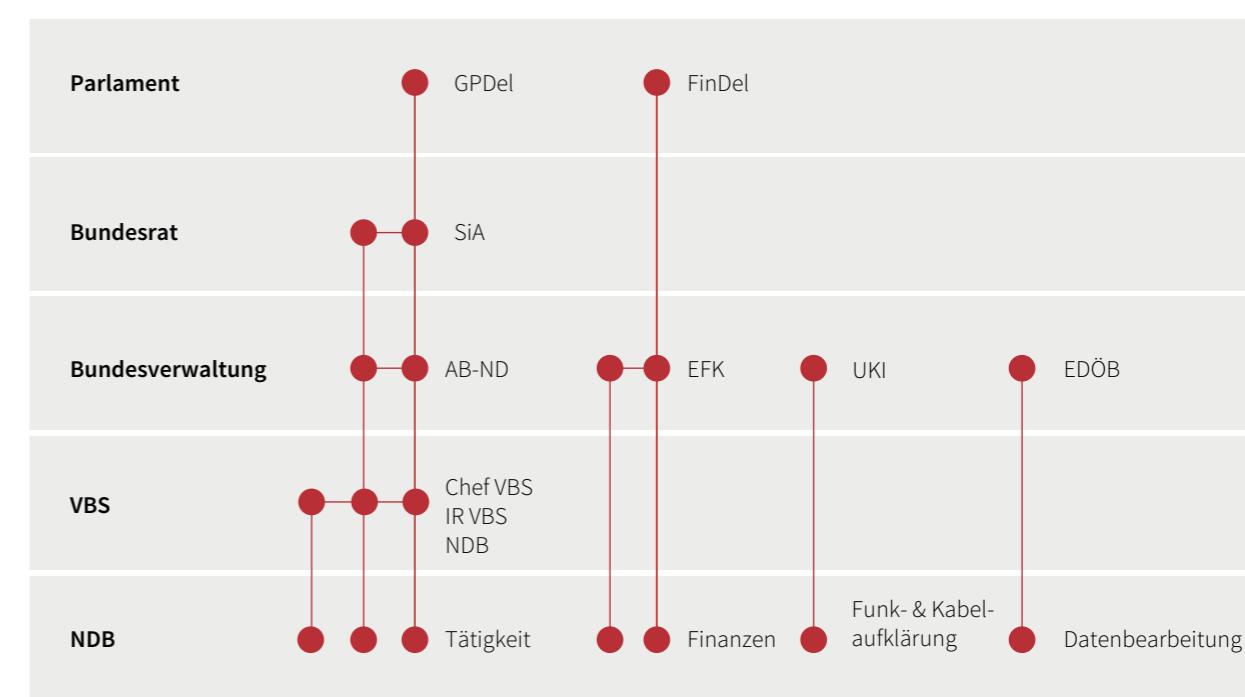
4.2 Einbettung in die Aufsichtslandschaft

Nebst der AB-ND sind weitere Behörden für die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten zuständig. Der AB-ND obliegt eine Koordinationspflicht mit den anderen Aufsichtsorganen. Sie ist die einzige Aufsichtsbehörde auf Verwaltungs-ebene, die sich exklusiv mit allen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten befasst. Die parlamentarische Oberaufsicht wird durch die GPDel ausgeübt.

→ Die Kernaufgaben des Nachrichtendienstes

Die Kernaufgaben des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) sind Prävention und Lagebeurteilung. Der NDB dient primär dem Bundesrat, den kantonalen Sicherheitsorganen, den Departementen und der militärischen Führung. Sämtliche Tätigkeiten des NDB unterliegen einer durchgehenden Kontrolle – namentlich durch das VBS, den Bundesrat, die Geschäftsprüfungsdelegation des Parlaments (GPDel) und die unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND).

Aufsichtsorgane über den NDB



«Die Offenlegung unseres Prüfplans ist ein wichtiger Bestandteil unseres transparenten Vorgehens.»

4.3 Schwerpunkte im Aufbau

Die Aufsicht und Beurteilung der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten erfordert verschiedene Kompetenzen. Einerseits sind vertiefte Kenntnisse der nachrichtendienstlichen Arbeit erforderlich. Andererseits braucht es Kenntnisse des Prüfungshandwerks und zusätzliches Fachwissen, zum Beispiel betreffend Datenschutz, neue Technologien, Informatik und politische Entwicklungen. Die persönliche Unabhängigkeit der Mitarbeitenden ist ein weiteres wichtiges Kriterium. Letztlich müssen auch die Landessprachen der Schweiz und eine ausgewogene Geschlechterverteilung berücksichtigt werden.

Neu definiert wurden ausserdem die Grösse und Gliederung der Behörde. Neben einer Auftragsanalyse für die neue Behörde konnten die Erfahrungswerte der ehemaligen nachrichtendienstlichen Aufsicht sowie die Modelle vergleichbarer ausländischer Aufsichtsstellen herbeigezogen werden.

Die zusätzlichen Kompetenzen des NDB, das Prüfungsumfeld im Bund sowie in den Kantonen und die Behördensstrukturen in vergleichbaren Ländern (beispielsweise Belgien) führten zur Beantragung eines Stellenetats von zehn Vollzeitstellen. Diese wurden entsprechend budgetiert und durch das Parlament im Rahmen des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans des Bundes (IAFP) auch bewilligt. Die Hierarchie der Behörde ist flach, die Wege kurz.

In den Rechtsgrundlagen ist der Sitz der Behörde in Bern festgelegt. Dies ist aufgrund der örtlichen Nähe zur Zentrale des NDB sinnvoll. Die Aufgaben der AB-ND bedingen sicherheitsrelevante Anforderungen an den Standort. Die administrative Zuordnung der AB-ND an das GS-VBS spricht für die örtliche Nähe beider Behörden, die Unabhängigkeit für Distanz zum GS-VBS. Nach rund einem Jahr in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Gebäude des GS-VBS konnte die AB-ND im Herbst 2018 einen eigenen Standort beziehen. Dieser erfüllt die Anforderungen.

Das Parlament hat für die AB-ND für das Jahr 2018 ein Budget von 2.3 Millionen Franken bewilligt. Davon werden rund 1.8 Millionen Franken für alle Personalkosten eingesetzt. Dies entspricht zehn Vollzeitstellen.

4.4 Die Mitarbeitenden

Die Rekrutierung erfolgte in zwei Phasen. Unmittelbar nach dem Stellenantritt des Leiters wurden vier Mitarbeitende rekrutiert. Nach Genehmigung des Budgets wurden in einer zweiten Phase Anfang 2018 weitere fünf Mitarbeitende gesucht, evaluiert und angestellt. Für die Einarbeitung wurde ein Einführungsprogramm geschaffen. Dieses umfasst den Besuch der Schulungsmodule des NDB für seine neuen Mitarbeitenden sowie Einführungsbesuche beim militärischen Nachrichtendienst (MND) und beim Zentrum für elektronische Operationen (ZEO). Zudem wurden die neuen Mitarbeitenden theoretisch, administrativ und organisatorisch eingeführt.

Die Stellen bei der AB-ND sind seit dem 1. September 2018 komplett besetzt. Das Personal setzt sich aus vier Frauen und sechs Männern zusammen. Davon sind drei Mitarbeitende französischer Muttersprache, eine davon bilingue (Französisch/Italienisch) und sieben Mitarbeitende sind deutscher Muttersprache. Die Mitarbeitenden bringen Wissen und Erfahrung aus den Bereichen Nachrichtendienst, Polizei, Strafverfolgung, Revision, Wirtschaftsprüfung, Datenschutz, Recht, Kriminologie und Informatik mit. Wichtig ist zudem, dass die

Mitarbeitenden die technischen, fachlichen und rechtlichen Entwicklungen laufend verfolgen. Ausserdem müssen sie bereit sein, Bestehendes kritisch zu hinterfragen. Die AB-ND kreiert dafür ein Klima der offenen, internen Kommunikation.

4.5 Die organisatorischen Herausforderungen

Die AB-ND ist unabhängig und dem VBS rein administrativ zugeordnet. Sie gliedert sich damit in eine Reihe von anderen unabhängigen Aufsichtsorganen, zum Beispiel die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) oder die nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), ein. In der Ausgestaltung unterscheiden sich diese Aufsichtsorgane zum Teil grundsätzlich. Ihre Gemeinsamkeit besteht darin, dass sie gewisse Strukturen und Abläufe festlegen müssen. Die AB-ND musste sich gemäss Artikel 3 der Verordnung über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND)³ eine eigene Geschäftsordnung (GO) geben und diese veröffentlichen. Am 26. Februar 2018 wurde diese nach der Vernehmlassung unterzeichnet und im Bundesblatt veröffentlicht. Seit Anfang Mai 2018 verfügt die AB-ND auch über einen eigenen Internetauftritt (www.ab-nd.admin.ch), auf dem die GO ebenfalls öffentlich zugänglich ist.

Zusätzlich zur GO und zum Internetauftritt wurden und werden weitere Grundlagen erstellt. Es geht darum, dass die AB-ND den ihr gesteckten Rechtsrahmen einhalten und erfüllen kann. Wesentliche Aspekte sind beispielsweise eine Unterschriften- und Kompetenzregelung, das Erstellen des Risk Managements und die Entwicklung eines Organisations- und Prüfungshandbuchs. Diese Arbeiten wurden im Berichtsjahr aufgenommen und sollen 2019 abgeschlossen werden.

→ Code of Conduct

Die Mitarbeitenden der AB-ND unterstellen sich den Verhaltensrichtlinien des Bundes, die durch das Eidgenössische Personalamt (EPA) definiert und vorgegeben wurden. Zur Wahrung der Unabhängigkeit ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden die Werte einheitlich definieren und leben. Auf Basis der Verhaltensrichtlinien hat die AB-ND eine breite Diskussion über deren Inhalt geführt und wo nötig einen eigenen Code of Conduct definiert.

³ SR 121.3

5. Aufsichtstätigkeiten

Bis die AB-ND entstehen konnte, brauchte es Pionierarbeit – ein Rück- und Ausblick.

Die AB-ND erstellt jährlich einen risikoorientierten Prüfplan. Dieser dient gleichzeitig als Planungsinstrument für die AB-ND. Nach einer ersten Prüfung im Jahr 2017, bei der es um die Bereitschaft des NDB im Hinblick auf die Einführung des neuen Gesetzes ging, wurde 2018 risikoorientiert in allen Bereichen der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten geprüft. Die weiteren Aufsichtsorgane im nachrichtendienstlichen Bereich erhielten den Prüfplan Ende Dezember 2017 zur Kenntnisnahme zugestellt. Zudem veröffentlichte die AB-ND den Prüfplan Anfang Mai 2018 auf ihrer Website. Insgesamt waren zwölf Prüfungen für das Jahr 2018 geplant. Gleichzeitig wurden zwei Teilprüfungen durch Splitting der Prüfungen 18-1 und 18-9 in den Plan aufgenommen. Prüfungsadressaten waren der NDB mit acht Prüfungen, der Nachrichtendienst der Armee (NDA) mit zwei Prüfungen und das Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) mit drei Prüfungen. Zudem führte die AB-ND eine Umfrage bei den Kantonen durch und organisierte eine Konferenz mit den kantonalen Aufsichtsorganen.

Sieben der im Prüfplan 2018 enthaltenen Prüfungen waren exploratorischer Natur. Diese hatten zum Ziel, relevante Informationen risikobasiert zu gewichten, um als Ausgangsbasis für weitere Prüfungen der AB-ND zu dienen. Daneben führt die AB-ND einen Prüfthemenspeicher, in welchen im Laufe des Jahres mögliche Prüfungsthemen aufgenommen werden.

Im September 2018 stand die risikoorientierte Erstellung des Prüfplans 2019 im Fokus. Gestützt auf den Prüfthemenspeicher bestimmte die AB-ND sieben Prüfbereiche. Die zukünftigen Prüfpläne der AB-ND sollen Prüfungen zu jedem dieser Bereiche enthalten:

- **Strategie und Planung:** In diesem Bereich soll geprüft werden, wie die nachrichtendienstlichen Organisationen in der Schweiz ihre kurz-, mittel- und langfristigen Ziele festlegen und auf welche Weise sie diese erreichen wollen.

- **Organisation:** Die Nachrichtendienste sind auf einen zweckmässigen Aufbau und zweckmässige Abläufe angewiesen, um einen möglichst grossen Grad an Wirksamkeit ihrer Tätigkeiten zu erreichen.

- **Zusammenarbeit:** Die Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern und Stakeholdern der Nachrichtendienste unterliegt klaren rechtlichen Grundlagen und ist bestimmten Risiken ausgesetzt.

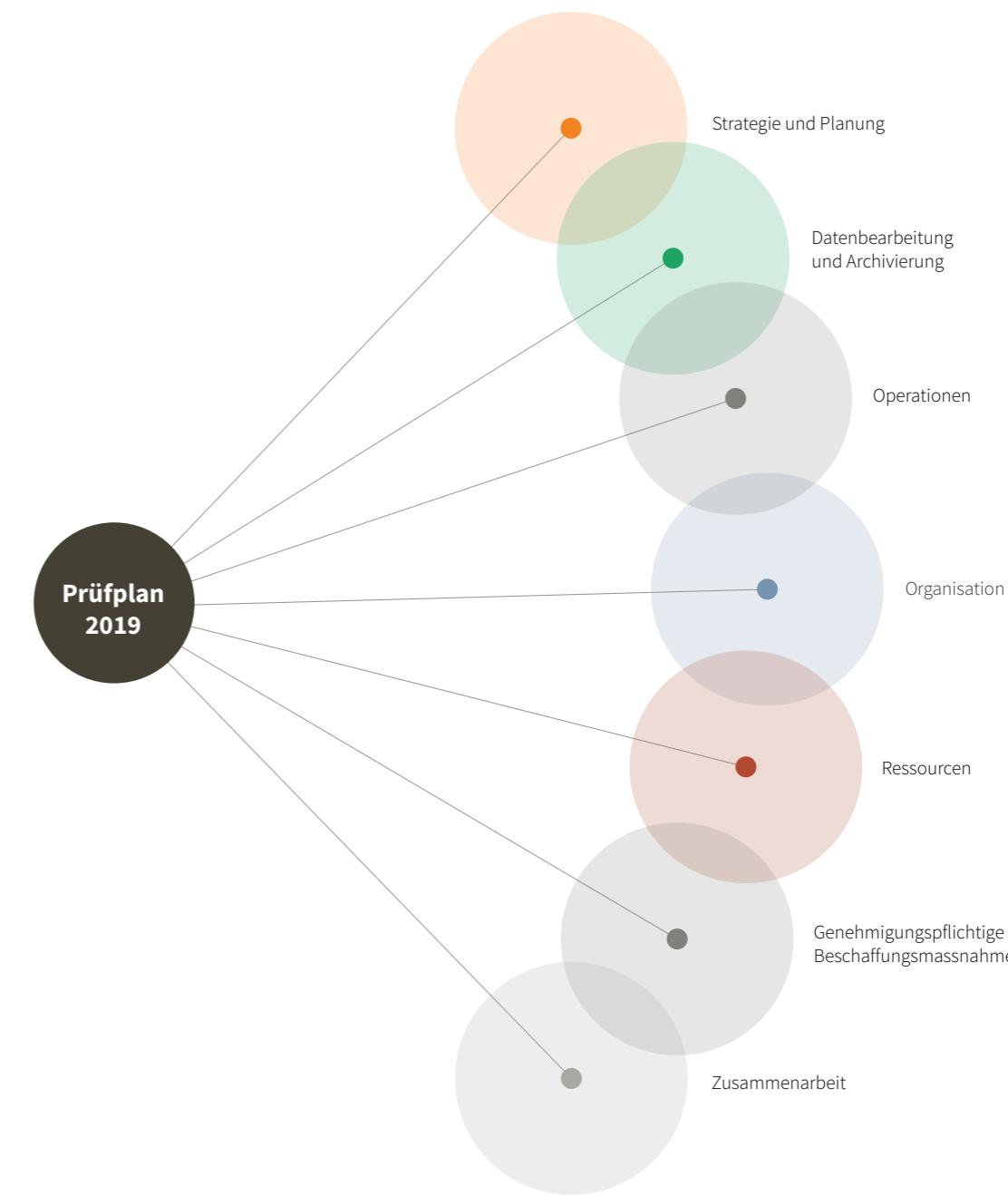
- **Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen (GeBM):** Mit genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen wird tief in die Privatsphäre der betroffenen Personen eingegriffen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) prüft und bewilligt die Massnahmen, die durch die Nachrichtendienste durchgeführt werden und deren Auflagen und Bedingungen einzuhalten sind. Die AB-ND kontrolliert die Beachtung dieser richterlichen Vorgaben und die Bearbeitung der durch diese Beschaffungsmassnahmen gewonnenen Informationen in den Systemen.

- **Operationen:** Die Durchführung von Operationen zur Informationsbeschaffung gehört zum Kerngeschäft der Nachrichtendienste. Die Nachrichtendienstverordnung (NDV)⁴ regelt auch den Beginn und das Ende von Operationen und deren Berichterstattung. Die Durchführung von Operationen ist Risiken ausgesetzt; demzufolge prüft die AB-ND Operationen auf deren Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

- **Ressourcen:** Die AB-ND kontrolliert den zweckmässigen und wirksamen Umgang mit Ressourcen, der für wirksame nachrichtendienstliche Tätigkeiten massgeblich ist.

- **Datenbearbeitung und Archivierung:** Die Informationsbeschaffung und -bearbeitung ist das Hauptgeschäft der Nachrichtendienste. Angesichts der Sensibilität und des Schutzbedarfs der bearbeiteten Daten bestehen umfangreiche und komplexe rechtliche Vorgaben, deren Einhaltung die AB-ND prüft.

⁴ SR 121.1



Die AB-ND wird jedes Jahr die im Prüfthemenspeicher geführten Prüfungsmöglichkeiten analysieren und risikobasiert gewichten. Gestützt auf diese Analyse wird der nächstjährige Prüfplan entworfen und den anderen Prüforganen vor Beginn der neuen Prüfberichtsperiode zugestellt.

Die AB-ND hat die Möglichkeit, neben den geplanten und angekündigten Prüfungen auch unangekündigte Prüfungen vorzunehmen. Zudem hat die AB-ND unter anderem gestützt auf Hinweise aus den Medien schriftliche Sachverhaltsklärungen durchgeführt – zum Beispiel rund um den Fall des falschen Psychologen⁵.

⁵ Tages-Anzeiger 9.6.2018

«Die umsichtige Entwicklung des jährlichen Prüfplans ist elementar.»

5.1. Prüfrhythmus

1. Risiko-beurteilung
2. Prüfplan
3. Prüfauftrag
4. Prüfungs-handlungen
5. Entwurf Prüfbericht
6. Vernehmlassung
7. Prüfbericht mit Empfehlungen



Plan

Die AB-ND erstellt basierend auf den Risiken einen jährlichen Prüfplan mit Prüfnummern und Titeln.



Handlung

Die Prüfungsleitenden nehmen bei der geprüften Stelle Prüfhandlungen vor (Interviews, Einsichten etc.).



Vernehmlassung

Die geprüfte Stelle erhält die Möglichkeit, sich zum Entwurf zu äussern.

5.2 Prüfungen beim NDB

18-1 Übersicht über die Datenlandschaft NDB und Inhalt Restdatenspeicher

Der NDB hat seine Informationssysteme nach den Vorgaben des neuen NDG gestaltet. Die AB-ND verschaffte sich mit dieser Prüfung einen Überblick über die Datenlandschaft, der als Basis für künftige Prüfungen der Informationssysteme dient. Einerseits wurden die rechtlichen Vorgaben und die organisationsinterne Dokumentation umfassend zusammengestellt. Andererseits wurde das System «Restdatenspeicher» auch betreffend Rechtmässigkeit überprüft.

Der Restdatenspeicher dient der Ablage von Daten, die nach deren Beschaffung nicht unmittelbar einem der anderen Systeme des NDB zugewiesen werden können. Dies kann zu unverhältnismässigen Datenablagen führen. Im selben Jahr wurde der Restdatenspeicher NDB-intern sowohl von der Compliance als auch von der Qualitätssicherung geprüft. Beide Stellen kamen zum Schluss, dass die Datenbearbeitungen rechtmässig erfolgen.

Die AB-ND stellte fest, dass im Restdatenspeicher nur spezifische Daten als Vorlage für ein anderes Informationssystem gespeichert waren. Die zum Prüfzeitpunkt darin enthaltenen Daten wurden rechtmässig bearbeitet.

Die AB-ND empfahl letztlich die Anpassung gewisser Einträge von Informationssystemen beim Register des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

Prüfung 18-1a Funktionalität Statistikprogramme in Datenbanken

Mit der Prüfung 18-1a hat die AB-ND das korrekte Funktionieren der Statistikprogramme der Informations- und Speichersysteme des NDB überprüft. Insbesondere auch, ob die gelieferten Zahlen eine verlässliche Kontrolle über die Entwicklung der Datenbestände und einen zweckmässigen Vergleich zwischen den Systemen erlauben.

Der NDB verwendet seine Statistikprogramme sowohl zur Steuerung der internen Aktivitäten als auch zur Weitergabe von Daten an externe Stellen.

Die AB-ND hat festgestellt, dass der NDB Statistikprogramme in genügender Zahl im Einsatz hat und diese auch zweckmässig zu nutzen weiss. Eine Effizienzsteigerung ist allenfalls bei der Integration der Informationssysteme und der daraus resultierenden höheren Kombinierbarkeit der Abfragemöglichkeiten auszumachen.

18-2 Elektronische Arbeitsbehelfe am Arbeitsplatz der Mitarbeitenden

Das wichtigste Ziel dieser Prüfung war die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Verwendung und Ablage von individuellen Arbeitsdaten durch die Mitarbeitenden des NDB.

Eine Hauptaufgabe des NDB ist die Informationsbeschaffung und -bearbeitung mit dem Ziel, Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit frühzeitig zu erkennen und Massnahmen einzuleiten. Die gesetzlichen Vorgaben regeln die Informationsflüsse und insbesondere auch die Einspeisung derselben in die Informationssysteme des Dienstes. Als individuelle Arbeitsdaten werden vom NDB Daten definiert, die einen dienstlichen Bezug haben und ausschliesslich durch den einzelnen Mitarbeitenden verwendet werden. Zu den gesetzlichen Vorgaben, die der NDB einzuhalten hat, gehört auch das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)⁶, welches die Bearbeitung von Personendaten regelt. Daten, die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden, sind vom Geltungsbereich des DSG ausgeschlossen. Die Bestimmung muss restriktiv ausgelegt werden und darf nicht zu heimlichen Datenbearbeitungen und -ablagen führen.

⁶ SR 235.1

«Zur Absicherung eines objektiven Resultats prüfen wir immer zu zweit.»

Die AB-ND stellte bei der Durchführung der Prüfung fest, dass alle Mitarbeitenden der zehn geprüften Arbeitsplätze individuelle Arbeitsdaten bearbeiteten und ablegten. Der NDB regelte die Bearbeitung solcher Daten in verschiedenen Konzepten, Weisungen und Reglementen. Die nicht ganz einheitliche Verwendung des Begriffes «individuelle Arbeitsdaten» führte zu unterschiedlichen Interpretationen des Begriffes durch die Mitarbeitenden. Die AB-ND empfahl deshalb, ergänzende Ausführungen in das entsprechende Reglement aufzunehmen. Weiter sind einige der Datenablagen nicht ohne Weiteres erkennbar, da sie in den geltenden rechtlichen Vorgaben nicht erwähnt sind. Die AB-ND empfahl deshalb, die Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB)⁷ anlässlich der nächsten Revision entsprechend anzupassen und zu ergänzen. Ebenfalls soll der NDB seine Mitarbeitenden dazu sensibilisieren, nicht mehr benötigte individuelle Arbeitsdaten grundsätzlich zu löschen. Außerdem soll er sie betreffend Überwachungsmassnahmen, mit denen Zugriffe auf die Informationssysteme kontrolliert werden, besser informieren.

Neben diesem primären Ziel sollte vorgängig ein datenschutzkonformes Prüfverfahren entwickelt werden, um Augenscheine an Arbeitsplätzen von Mitarbeitenden ohne längerfristige Voranmeldung vornehmen zu können.

18-3 Einhaltung von Auflagen bei der Umsetzung von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen (GeBM) und Kabelaufklärungsaufträgen

In der Prüfung 18-3 kontrollierte die AB-ND die Einhaltung der Auflagen bei der Umsetzung von GeBM. Die AB-ND überprüfte, ob der NDB die in den genehmigten und freigegebenen GeBM enthaltenen Auflagen und Einschränkungen einhält. Nach einem ersten Gespräch mit dem NDB, in dem über die Auflagen diskutiert wurde, überprüften die Prüfungsleitenden alle Genehmigungsentscheide des Bundesverwaltungsgerichtes. Zudem kontrollierten sie alle Freigaben des Vorstehers des VBS, die zwischen dem Inkrafttreten des NDG am

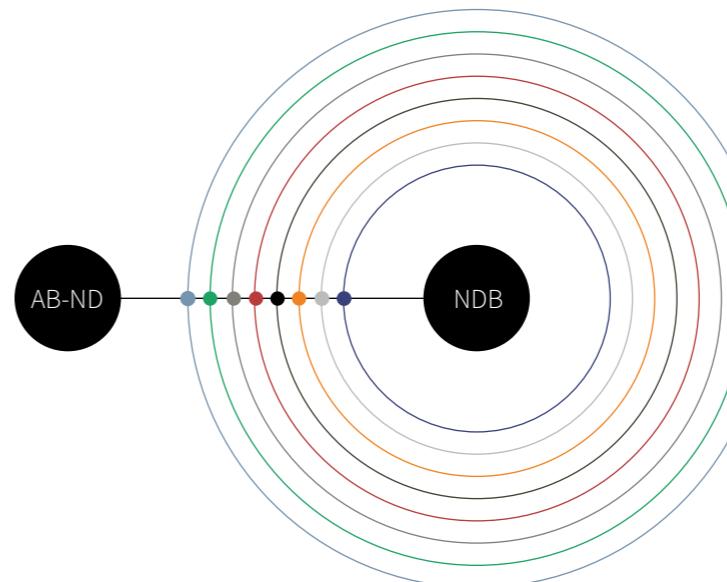
1. September 2017 und dem Beginn der Prüfung eingingen. Sie verglichen diese mit den vom NDB zur Verfügung gestellten Informationen. Weitere Prüfungsfragen erforderten strukturierte Interviews und Besuche vor Ort. Dabei stellte die AB-ND fest, dass der NDB im Allgemeinen vorsichtig mit den Auflagen umgeht und die Einschränkungen bei der Umsetzung von GeBM respektiert. In einem Fall erfüllte der NDB jedoch die vom Bundesverwaltungsgericht auferlegte Einschränkung nicht: Er teilte dem Gericht die Ergebnisse der erforderlich zugelassenen GeBM nicht innerhalb gegebener Frist mit.

Der NDB hält sich in Bezug auf das Verwenden der Software, die das Eindringen in Computersysteme und Netzwerke ermöglicht, an die festgelegten Grenzen. Eine Automatisierung der Aufgaben unter Mithilfe eines Erinnerungssystems durch E-Mail im Bereich der Operationen wird derzeit entwickelt.

Aufgrund der proaktiven Haltung des NDB beschloss die AB-ND in diesem Stadium, auf die Empfehlung weiterer Automatisierungsmassnahmen zu verzichten. Sie überlässt es vorderhand dem NDB, die benötigten Werkzeuge zu entwickeln. Schliesslich schlug die AB-ND vor, einen internen Prozess zu beschreiben, der speziell für den Fall von Auflagen im GeBM-Verfahren gilt. Weiter soll die verantwortliche Stelle für die Durchführung von Operationen sicherstellen, dass alle relevanten Informationen in ihre Dossiers aufgenommen werden und dass die Klassifizierung ihrer Akten eine einfache Konsultation ermöglicht.

18-4 Nachprüfung Bereitschaft NDB in Bezug auf das NDG

Die Prüfung 18-4 war ein Follow-up der ersten Prüfung der AB-ND im Jahr 2017. Die AB-ND stellte in dieser Prüfung im Wesentlichen fest, dass der Bereich der Schnittstellen des NDB zu den Strafverfolgungsbehörden unter Einbezug der entsprechenden Partner noch konkreter zu regeln sei. Die Empfehlung 9 des Berichts der Geschäftsprüfungsdelegation zum Fall Daniel M.⁸ nahm diesen Punkt ebenfalls auf. Die



Prüfungen beim NDB

- Funktionalität Statistikprogramme in Datenbanken
- Elektronische Arbeitsbehelfe am Arbeitsplatz der Mitarbeitenden
- Einhaltung Auflagen bei Umsetzung GeBM
- Restdatenspeicher
- Nachprüfung Bereitschaft
- Operationsführung – Führungsrythmus
- Rekrutierung und Überprüfung menschlicher Quellen
- Übersicht über die risikomindernden Massnahmen im NDB

AB-ND verzichtete deshalb 2018 darauf, diese Nachprüfung durchzuführen. Die Empfehlungen werden im Rahmen des Controllings überprüft.

18-5 Operationsführung – Führungsrythmus

In der Prüfung 18-5 warf die AB-ND einen genaueren Blick auf die Operationsführung und den Führungsrythmus. Im Mittelpunkt stand die Durchführung von Operationen innerhalb des NDB, damit die AB-ND die mit der Beschaffung von Informationen verbundenen Risiken sowie getroffenen Massnahmen bewerten konnte. Die daraus resultierenden verbleibenden Risiken dienen auch als Grundlage für spätere Prüfungen von Operationen.

Für diese Prüfung wurde der Prozess der Durchführung von Operationen im NDB in Teilprozesse segmentiert. Das heisst

- in Aktivitäten vor der Eröffnung;
- in der Definition der Mittel;
- in Zusammenarbeit mit Partnern;
- in Form der Eröffnung;
- in Durchführung;
- in der Berichterstattung, der Messung, der Effizienz und der Kosten;
- mittels Abschluss

der Operation.

Die gestellten Fragen und die konsultierten Dokumente sollten für jeden Schritt Verständnis für die Probleme, den Kontext und die gewählte Vorgehensweise in den Operationen ermöglichen.

Ein Jahr nach Inkrafttreten des NDG führte der NDB seine Operationen zufriedenstellend aus. Eine Operation wird gemäss Artikel 12 NDG klar definiert, eröffnet, formal abgeschlossen und getrennt dokumentiert. Die Effizienz der Durchführung von Operationen kann durch eine systematische Strukturierung des Vorgehens von der Eröffnung bis zum Abschluss verbessert werden. Die Operationsergebnisse werden mit Verzögerung in das IASA-Informationssystem eingetragen.

18-6 Rekrutierung und Überprüfung menschlicher Quellen (Art. 15 NDG)

In der Prüfung 18-6 befasste sich die AB-ND mit menschlichen Quellen. Sie ging damit der Frage nach, wie der NDB diese rekrutiert und überprüft. Die AB-ND stellte fest, dass für die Rekrutierung, Führung und Entlassung von menschlichen Quellen ein Prozess besteht und die einzelnen Prozessschritte durch eine umfangreiche Dokumentation begleitet werden. Der NDB hat seine Grundlagen an die Vorgaben des NDG angepasst. Es existieren Kontrollmassnahmen sowie Vorgaben zur Dokumentation der Quellenführung. Es ist wichtig, diese Grundlagen nun umzusetzen. Die NDB-interne Dokumentation der Selbstanbieter muss zugunsten einer besseren Übersicht und Nachvollziehbarkeit standardisiert und vereinheitlicht werden.

18-10 Übersicht über die risikomindernden Massnahmen im NDB (inkl. Kontrolle der KND durch den NDB)

In der Prüfung 18-10 stellte die AB-ND fest, dass die risikomindernden Massnahmen Risikomanagement, Compliance, Managementsystem für Informationssicherheit, Controlling,

⁷ SR 121.2

⁸ Inspektion als Folge der Verhaftung einer ehemaligen Quelle des NDB in Deutschland, Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte vom 13. März 2018, BBL 2018 5045.

Sicherheit und Qualitätssicherung beim NDB in angemessenem Reifegrad vorhanden und wirksam sind. Das Ziel war, einen Überblick über die Erfassung, Beurteilung, Bewirtschaftung und Minimierung von Risiken im Bereich der Tätigkeiten des NDB zu erlangen. Geprüft wurde, ob die genannten Bereiche adäquat mit risikomindernden Massnahmen belegt und entsprechend wirksam sind. Auch auf der Basis der erkannten verbleibenden Restrisiken des NDB konnte die AB-ND ihren Prüfplan 2019 erstellen.

Am Risikomanagement des NDB sind alle anderen risikomindernden Managementsysteme angeschlossen. Darunter fallen zum Beispiel das Incident Management, das Managementsystem für Informationssicherheit; die Qualitätssicherung, welche summarische Kontrollen und Stichproben bzgl. rechtmässiger Datenbearbeitung in den Informationssystemen des NDB macht und Empfehlungen ausspricht, oder ein aktuelles Datenschutzkonzept, welches Aufgaben sämtlicher Bereiche enthält, wobei die Datensammlungen beim EDÖB registriert sein müssen.

Die AB-ND stellte fest, dass eine Dezentralisierung bei der Qualitätssicherung durch das NDG deren Wirksamkeit reduziert hat und eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einzelner Organisationseinheiten nicht existiert.

Die Empfehlungen der Prüfung bezogen sich auf die Aufgaben der Datenschutzberatung im Datenschutzkonzept, die für alle Bereiche des NDB aufzunehmen seien (was die AB-ND noch vor Finalisierung des Prüfberichts verifizieren konnte), auf die Erstellung eines Konzepts zur Umsetzung der Kontrollen bei den KND sowie auf die Vervollständigung der Auswirkungsdimension als auch die Überarbeitung der Schadensbeschreibungen einer Auswirkungsdimension.

5.3 Prüfungen beim NDA und beim ZEO

Prüfung 18-7: Zusammenstellung der Organisation und Aufträge der nachrichtendienstlichen Elemente in der Armee

In der Prüfung 18-7 erhielt die AB-ND die notwendigen Grundlagen, um sich einen Überblick über die Organisation und die Aufträge der nachrichtendienstlichen Elemente in der Armee zu verschaffen.

Die Prüfhandlungen umfassten strukturierte Interviews und eine Dokumenteneinsicht. Die Aussagen im Prüfbericht fassen in erster Linie die Selbstdeklarationen des MND sowie die Erkenntnisse aus den erhaltenen und durchgesehenen Dokumenten zusammen. Als Ergebnis dieser Prüfung liegt nun eine Übersicht über die nachrichtendienstlich tätigen Elemente der Armee vor.

Weiter ergab die Prüfung, dass noch nicht alle Aufträge, Weisungen und Reglemente an die neuen Strukturen gemäss des Reorganisationsprojekts der Schweizer Armee, «Weiterentwicklung der Armee» (WEA), und an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst wurden. Aktualisierte Aufträge, Weisungen und Reglemente gelten als Grundvoraussetzung, um Rechtssicherheit und Verlässlichkeit sicherzustellen. Zudem wurde festgestellt, dass der Begriff «Nachrichtendienst der Armee» zwar klar umschrieben ist, aber die Gesamtverantwortung für die Organisation des NDA nicht klar einer Organisationseinheit, namentlich dem MND, zugewiesen wird. Zu diesen beiden Feststellungen formulierte die AB-ND entsprechende Empfehlungen.

Prüfung 18-9 Überprüfung der Selektoren im System

Gegenstand der Prüfung 18-9 war die Selektorenbewirtschaftung durch das ZEO. Damit sollte das Generieren, die Kontrolle und eventuelle Anpassungen der Selektoren zur Informationsbeschaffung überprüft werden. Allgemein wurde festgestellt, dass die Selektoren durch das ZEO wirksam verwaltet werden.

→ Selektoren

Selektoren sind alle Arten von Zeichenfolgen (z. B. Telefonnummern), die in den Systemen des ZEO verwendet werden. Sie ermöglichen die Steuerung der vom ZEO erfassten Informationen, die prioritär gespeichert werden müssen (Primärselektoren), sowie das Auffinden von relevanten Inhalten in den gespeicherten Daten (Sekundärselektoren).

Drei Stichproben ergaben keine Hinweise auf unrechtmässige Selektoren. Allerdings waren 20 Prozent vom NDB in Auftrag gegebene Selektoren nicht in den Systemen vom ZEO erfasst. Die dynamische Praxis des ZEO hinsichtlich der Informationsgewinnung scheint angemessen. Aus rechtlicher Sicht erscheint es zweifelhaft, dass die vom ZEO praktizierte Informationsbeschaffung dem Artikel 2, Absatz 5 der Verordnung über die elektronische Kriegsführung und die Funksicherung (VEKF)⁹ entspricht und damit über eine genügend präzise Rechtsgrundlage verfügt. Die Bestimmung kann verschieden interpretiert werden und ist daher unklar. Die AB-ND empfahl deshalb dem Vorsteher des VBS, die Verordnung so anzupassen, dass sie die durch das ZEO praktizierte Methode der Informationsbeschaffung widerspiegelt.

Prüfung 18-9a Übersicht über die Datenlandschaft ZEO

Dieses Prüfthema wurde aus der Prüfung 18-9 herausgelöst und als gesonderte Prüfung ins Jahr 2019 verschoben.

Prüfung 18-11 Übersicht über die risikomindernden Massnahmen im MND

Mit der Prüfung 18-11 analysierte die AB-ND, inwieweit der MND Massnahmen in den Bereichen Risikomanagement, Sicherheit, Qualitätssicherung, Compliance, Datenschutz und Controlling ergriff, um seine Risiken möglichst zu minimieren.

Die AB-ND führte dazu mit verschiedenen Vertretern des Dienstes sowie mit zuständigen Stellen des VBS Interviews und prüfte Dokumentationen. Der MND ist in die komplexe Struktur des Departementes eingebunden. Er ist im Vergleich zur Grösse des Departementes eine kleinere Organisation

und in den erwähnten Bereichen von den Dienstleistungen des VBS abhängig. Die rechtlichen Vorgaben bestehen auf Departementsstufe. Deren Umsetzung bereiten dem Dienst administrativen Aufwand. So ist beispielsweise in der Gruppe Verteidigung ein Gesamtrisikomanagement im Aufbau, in das sich der MND erst zu einem späteren Zeitpunkt einbinden lässt. Auch die Fachstellen für Compliance und Datenschutz befinden sich auf Stufe Verteidigung, was die Bereitstellung konkreter Unterstützungsleistungen für den Dienst erschwert.

«Unsere Empfehlungen müssen einen Mehrwert generieren.»

Im Bereich der Informatik-Schnittstellen benötigt der MND in nächster Zeit die Unterstützung des Armeestabs (ASTAB) und der Führungsunterstützungsbasis (FUB) der Armee. Die den Dienst umgebenden Systeme weisen eine derartig hohe Vielfalt und Komplexität auf, dass eine effiziente und effektive Informationsbearbeitung in hohem Masse erschwert wird.

Prüfung 18-12 Übersicht über die risikomindernden Massnahmen beim ZEO

Die Prüfung 18-12 war die letzte von drei gleichgearteten Inspektionen (18-10, 18-11 und 18-12) mit dem Ziel, die durch die Organisation selbst ergriffenen risikomindernden Massnahmen zu überprüfen.

Die Interviews und die analysierte Dokumentation ergaben, dass das ZEO in gewissen Bereichen risikomindernde Mass-

⁹ SR 510.292

Nachrichtendienstliche Tätigkeiten des NDB werden mit und in den Kantonen operativ vollzogen. Es obliegt den Kantonen, eine entsprechende Kontrolle der kantonalen Vollzugsorgane umzusetzen. Alle Kantone nehmen diese Pflicht mit verschiedenen Umsetzungsmodellen wahr. An der Konferenz wurden die Modelle der Kantone Freiburg und Basel-Stadt präsentiert und die Themen Datenschutz und Audit vorgestellt.

nahmen ergriff. Diese bestehen insbesondere auch für die Sicherheit. In anderen Bereichen besteht ein Aufholbedarf, der dem ZEO auch einen gewissen administrativen Aufwand bereitet. Angesichts der Sensibilität der bearbeiteten Informationen und der wichtigen sicherheitspolitischen Aufträge des ZEO erliess die AB-ND einige Empfehlungen, damit die Organisation ihre eigenen Risiken verstärkt analysiert und kontrolliert.

5.4 Aufsicht in den Kantonen

Mit Inkrafttreten des NDG am 1. September 2017 regelte der Gesetzgeber die Aufsicht über die kantonalen Nachrichtendienste explizit auf Gesetzesstufe. Zudem stellte er auf Verordnungsstufe Mindestanforderungen an die kantonalen Dienstaufsichtsorgane (KDAO).

Die AB-ND erhob 2018 mit einem Fragebogen die aktuelle Aufsichtsorganisation und Praxis sowie die Bedürfnisse der KDAO über die KND. Alle KDAO beteiligten sich an der Umfrage und reichten ihre Antworten ein.

Die Resultate der Umfrage teilte die AB-ND den KDAO an der ersten AB-ND-Konferenz mit. Am 23. August 2018 trafen sich in Bern 48 Vertreterinnen und Vertreter aus 23 Kantonen und des Bundes zu einem ersten Austausch über die Aufsicht der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten. Ziel war es, sich gegenseitig über die Umsetzung der Aufsichtspflicht zu orientieren und Erfahrungsberichte aus einzelnen Kantonen und zu ausgewählten Themen auszutauschen.

Die AB-ND koordiniert sich mit den kantonalen Aufsichtsbehörden und lässt allfällige Empfehlungen nebst dem Vorsteher VBS auch dem betroffenen kantonalen Aufsichtsorgan zu kommen. Für künftige Prüfungen in den Kantonen wurde mit der Konferenz eine wertvolle Basis geschaffen.

2019 wird die AB-ND kantonale Nachrichtendienste überprüfen.

5.5 Akzeptanz

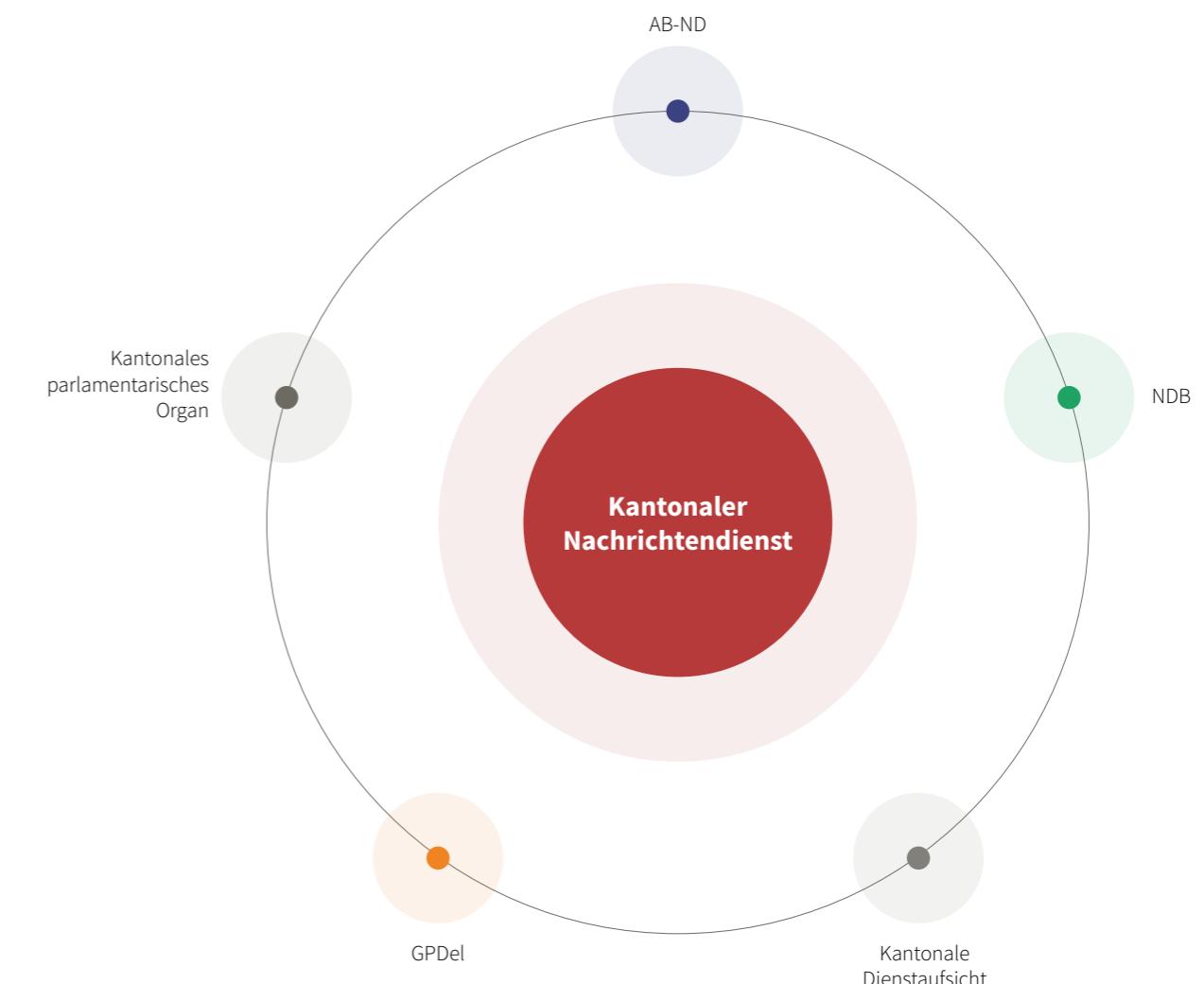
Die AB-ND sprach 2018 insgesamt 32 Empfehlungen und 30 Hinweise aus. Der Vorsteher des VBS akzeptierte sämtliche Empfehlungen der AB-ND und beauftragte seine Dienste mit der Umsetzung. Diese setzten im Laufe von 2018 bereits einige Empfehlungen und Hinweise um.

Die AB-ND verfolgt die Umsetzung auf ihrem Empfehlungsmonitoring. Sie wird die jeweiligen Umsetzungen einer Prüfung unterziehen und allenfalls Nachprüfungen ansetzen.

Die Prüfungsleitenden wurden ausnahmslos von allen geprüften Stellen professionell und kooperativ empfangen.

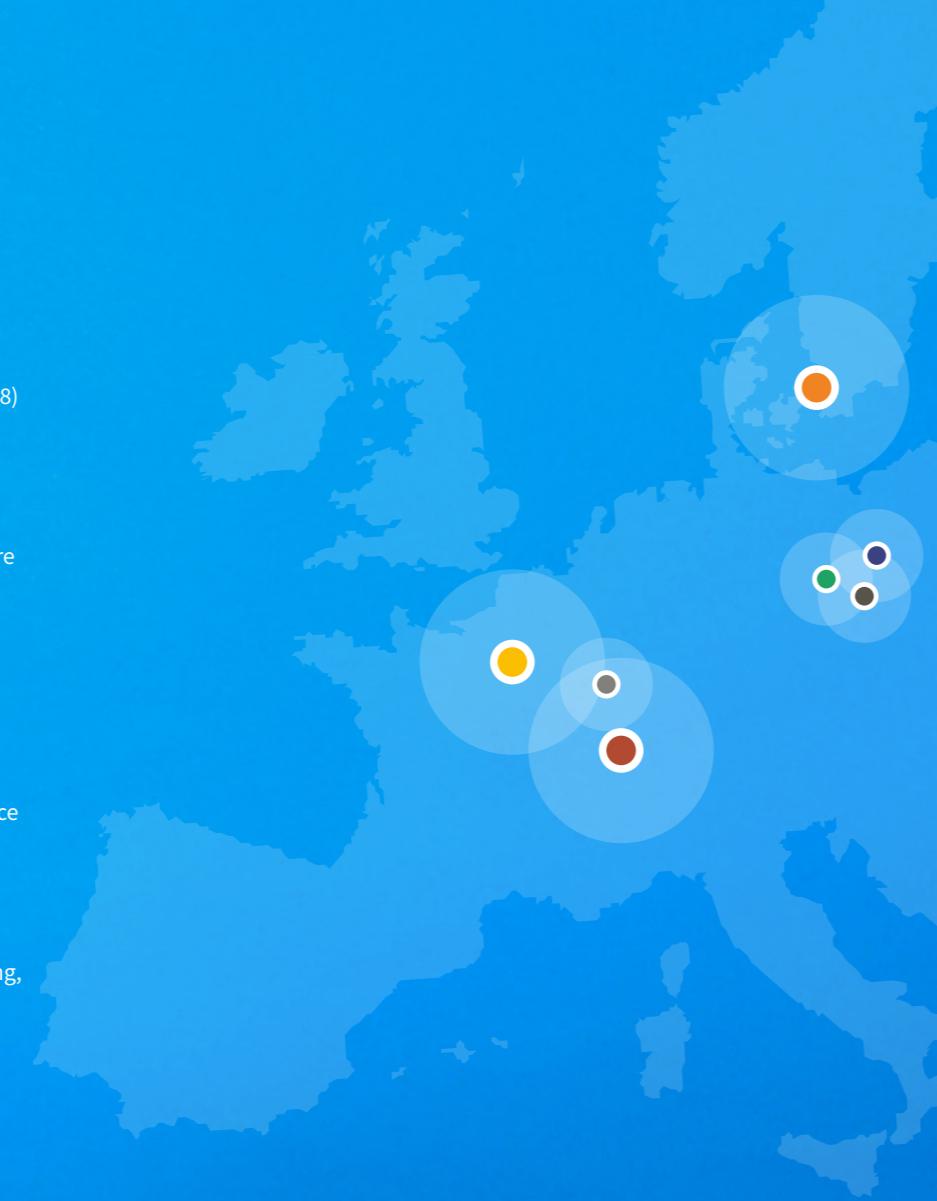
Ihnen wurden sämtliche gewünschten Zugänge sowie Zugriff auf Unterlagen und Informationssysteme gewährt. Die Befragten nahmen sich die gewünschte Zeit für die Interviews und standen der AB-ND für alle Fragen zur Verfügung.

Aufsichten über den kantonalen Nachrichtendienst



Kontakte zu internationalen Stellen

- Oversight Meetings in Kopenhagen (19. Juni 2018) und Bern (22. Oktober 2018)
- 21./22. November 2018: Bilateraler Austausch zwischen Comité R und AB-ND in Bern
- 7. Dezember 2018: Paris Première rencontre entre organes nationaux des pays européens
- 15./16. März 2018: 2. Symposium zum Recht der Nachrichtendienste – Reform der Nachrichtendienste zwischen Vergesetzlichung und Internationalisierung, Berlin
- 14. Mai 2018: Stiftung Neue Verantwortung, Berlin: erster Workshop des European Intelligence Oversight Network (EION)
- 5. Juni 2018: Treffen mit dem Unabhängigen Gremium / Karlsruhe
- 17. September 2018: Stiftung Neue Verantwortung, Berlin: Demokratische Kontrolle vernetzter Nachrichtendienste & Sicherheitsbehörden



6. Koordination

6.1 Kontakte zu anderen Organen und Stellen in der Schweiz

Die AB-ND tauschte sich 2018 mit einigen nationalen Stellen und anderen Aufsichtsbehörden aus. Die Koordination der Aufsichtstätigkeit ist eine Kernaufgabe der AB-ND.

Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel)

Das Parlament übertrug die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Nachrichtendienste einem gemischten Ausschuss der beiden Geschäftsprüfungskommissionen (GPK): der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel). Diese setzt sich aus je drei Mitgliedern der GPK des Nationalrates und der GPK des Ständerates zusammen.

Die GPDel lud die AB-ND 2018 am 16. Mai, am 24. Oktober und am 20. November zu drei Anhörungen ein. Die AB-ND informierte an diesen Anhörungen unter anderem über den Aufbau und die Organisation der AB-ND sowie über die Rekrutierung des Personals. Zudem stellte die AB-ND der GPDel ihre ersten Prüfberichte samt den gemachten Empfehlungen vor und stand für ihre Fragen zur Verfügung. Die AB-ND wird die GPDel auch künftig über ihre Tätigkeiten informieren.

Sicherheitskommission Ständerat (SiK-S)

Am 24. April 2018 war die AB-ND zu einer Sitzung der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates (SiK-S) eingeladen. In einem Gespräch mit den Parlamentarierinnen und

Parlamentariern konnte der Leiter der AB-ND seine Ziele, den Stand des Aufbaus der AB-ND sowie die Koordinationsbestrebungen präsentieren.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Der Vorsteher VBS und der Leiter der AB-ND tauschten sich 2018 drei Mal aus. Die AB-ND stand Bundesrat Parmelin jeweils für Fragen zu den Prüfberichten und den einzelnen Hinweisen und Empfehlungen zur Verfügung. Die Möglichkeit einer Eskalation an den Bundesrat hinsichtlich abgelehrter Empfehlungen wurde nicht ergriffen.

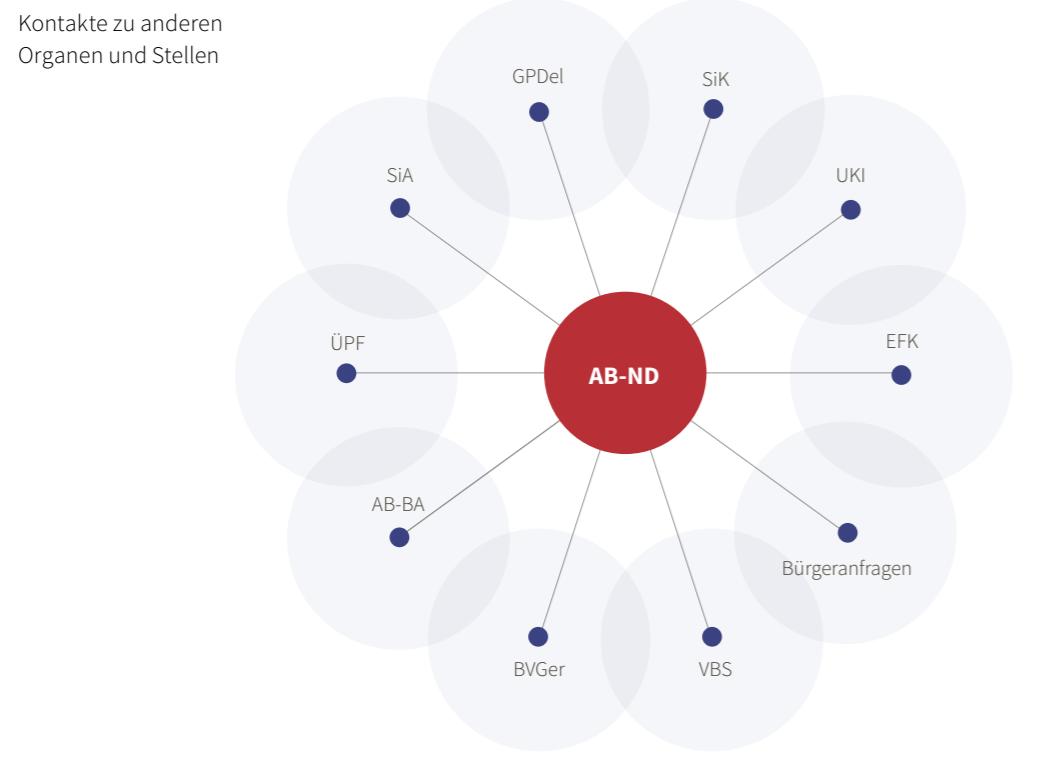
Unabhängige Kontrollinstanz die Funk- und Kabelaufklärung (UKI)

Die UKI ist ein verwaltungsinternes Gremium, das die Recht- und Verhältnismässigkeit der Aufträge der Nachrichtendienste an die ständige Funkaufklärung prüft. Gemäss NDG ist die UKI auch für die Kontrolle des Vollzugs von genehmigten und freigegebenen Aufträgen zur Kabelaufklärung zuständig.

Am 9. August 2018 fand ein Treffen zwischen dem Leiter der AB-ND und dem Präsidenten der UKI statt. Sie tauschten sich in Bezug auf Aufgabengebiete, Rollenverteilung und Tätigkeiten aus. Dabei ging es insbesondere auch um Fragen, wie sich zwischen den Kontrollgremien Synergien gewinnen und Doppelprurigkeiten vermeiden lassen. Die Koordination von Aufsichts- und Prüftätigkeiten findet, wenn immer nötig, bilateral statt.

→ Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen (GeBM)

Das 2017 in Kraft getretene Nachrichtendienstgesetz erlaubt es dem NDB neu, sogenannte genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen (GeBM) einzusetzen. So können zum Beispiel mehrere Fernmeldeanschlüsse derselben Person überwacht, ihr Fahrzeug geortet und private Räumlichkeiten durchsucht werden. Es handelt sich dabei um Fälle mit besonders grossem Bedrohungspotenzial in den Bereichen Terrorismus, verbreiter Nachrichtendienst, Proliferation, Angriffe auf kritische Infrastrukturen oder zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen. Die GeBM müssen jeweils vom Bundesverwaltungsgericht genehmigt und vom Vorsteher des VBS nach Konsultation des Vorstehers des EDA und der Vorsteherin des EJPD freigegeben werden. Sie unterstehen einer engen Kontrolle durch die AB-ND und die GPDel.



Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) überwacht die finanzielle Führung der Bundesverwaltung und zahlreicher halbstaatlicher sowie internationaler Organisationen.

Die AB-ND sprach sich verschiedentlich mit dem Mandatsleiter des Prüfbereiches 1, welcher den NDB und NDA umfasst, über konkrete Prüfthemen ab.

Bundesverwaltungsgericht (BVGer)

Die Abteilung 1 des Bundesverwaltungsgerichts entscheidet über die Anträge des NDB im Bereich der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen (GeBM) und der Kabelaufklärung. Der Erfahrungsaustausch mit dieser Institution ist für die AB-ND wichtig, auch wenn das Gericht nicht deren Aufsicht untersteht. Entsprechend fand am 21. Februar 2018 ein bilateraler Erfahrungsaustausch statt.

Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)

Die Schnittstelle zwischen Nachrichtendienst und Strafverfolgung ist für die Auftragserfüllung von beiden Partnern von zentraler Bedeutung. In der Aufbauphase der AB-ND waren auch Fragen zu Organisation, Abläufen und möglichen Synergien ein wichtiges Thema. Die AB-BA übt seit 2011 die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft aus. Die AB-BA und die AB-ND trafen sich am 28. November 2018 zu einem Austausch, welcher jährlich wiederholt werden soll. Die beiden Aufsichtsbehörden tauschten sich dabei gegenseitig über ihre Schnittstellen und Erfahrungen aus.

Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF)

Die AB-ND hatte am 29. März 2018 die Gelegenheit, den Dienst ÜPF zu besuchen und konnte sich so vor Ort ein Bild über die Tätigkeiten verschaffen. Im Post- und Fernmeldeverkehr, zu dem auch das Internet gehört, fallen Informationen an, die zur Aufklärung von schweren Verbrechen erforderlich sein können. Der Dienst ÜPF kann auf Anordnung des NDB Post- und Fernmeldeüberwachungen durchführen.

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die AB-ND erhielt 2018 insgesamt sieben Bürgerinnenanfragen und beantwortete diese. Die Schreibenden fühlten sich durch mutmassliche nachrichtendienstliche Aktivitäten gestört oder bedroht oder wiesen auf vermutete Missstände im Zusammenhang mit mutmasslichen nachrichtendienstlichen Aktivitäten hin.

Die AB-ND kann von Privatpersonen zugestellte Informationen in ihre Prüftätigkeit einfließen lassen; beispielsweise indem sie prüft, ob beschriebene Handlungen dem NDB zugerechnet werden können, und falls ja, ob die Rechtmäßigkeit gewahrt wurde. Allerdings ist die AB-ND keine Beschwerdestelle und hat keine Befugnis, eine Einzelperson über allenfalls sie betreffende Erkenntnisse zu informieren.

Beim EDÖB kann ersucht werden, dass dieser prüfe, ob allfällige Daten über Einzelpersonen rechtmässig bearbeitet werden und ob der Aufschub der Auskunft gerechtfertigt ist.

6.2 Kontakte zu internationalen Stellen

Der internationale Austausch ist auch für die Aufsichtsorgane wichtig. Die internationale Zusammenarbeit unter den Diensten ist alltäglich und gerade mit den Partnerdiensten eng. Für die Aufsichtsorgane enden die Zuständigkeiten in der Regel an den Landesgrenzen, dies obwohl Daten und Informationen zwischen Nachrichtendiensten ausgetauscht werden. Eine Rechtsgrundlage und eine Koordination für die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsorgane existiert nicht. Umso wichtiger ist es, dass man sich über bewährte Methoden und mögliche Lösungsansätze austauscht. Dies wurde 2018 namentlich mit einer gemeinsamen Erklärung zu Grenzen und Möglichkeiten einer nachrichtendienstlichen Aufsicht zwischen mehreren Ländern vorangetrieben.

Oversight Meetings in Kopenhagen (19. Juni 2018) und Bern (22. Oktober 2018)

Am Meeting in Kopenhagen nahmen Vertretende der Aufsichtsbehörden aus Dänemark, Belgien, Holland, Norwegen und der Schweiz teil. Dabei präsentierte jede Aufsichtsbehörde kurz den Stand der Arbeiten in ihrem Land. Weiter wurden die Arbeiten an einer gemeinsamen Erklärung zu Grenzen und Möglichkeiten einer nachrichtendienstlichen Aufsicht zwischen mehreren Ländern vorangetrieben.

Die AB-ND lud am 22. Oktober 2018 die Aufsichtsbehörden der Länder Dänemark, Belgien, Niederlande und Norwegen ein, um eine gemeinsame Erklärung zu verabschieden und zu unterzeichnen. Alle fünf Aufsichtsgremien unterstützten

den Text und die teilnehmenden Vorsitzenden haben das Dokument unterzeichnet. Die gemeinsame Erklärung wurde am 14. November 2018 auch auf der Website der AB-ND veröffentlicht.

Es besteht die Notwendigkeit, die Geheimhaltungsschwelle für die Zusammenarbeit bei der Aufsicht festzulegen.

20./21. November 2018 Bilateraler Austausch zwischen Comité R und AB-ND

Am 21. und 22. November 2018 fand in Bern ein Treffen zwischen den Mitgliedern der AB-ND und einer Delegation des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle der Nachrichten- und Sicherheitsdienste in Belgien («Comité R») statt. Während des gesamten Treffens wurden verschiedene Themen in Form von Präsentationen und Diskussionen behandelt. Nach der Vorstellung der beiden Behörden und der Nachrichtendienstarchitektur wurden legislative Entwicklungen der beiden Länder diskutiert – insbesondere im Hinblick auf Beschaffungsmassnahmen und -methoden. Auch Fragen des Datenschutzes im Bereich der Nachrichtendienste sowie Fragen der Funk- und Kabelaufklärung wurden besprochen. Der ebenfalls eingeladene Nachrichtendienstberater des VBS präsentierte den Teilnehmenden seine Rolle als Bindeglied zwischen Departement und NDB sowie die Folgen des Inkrafttretens des Nachrichtengesetzes für das Departement. Am Ende dieser Sitzung äusserten der Leiter der AB-ND und der Vorsitzende des Comité R den gemeinsamen Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden fortzusetzen und zu intensivieren.

→ Kabelaufklärung

Kabelaufklärung ist die Erfassung von grenzüberschreitenden Signalen aus leitungsgebundenen Netzen zur Beschaffung von Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland sowie zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen.

«Sich international auszutauschen gibt uns die Bestätigung, dass wir uns national auf dem richtigen Weg befinden.»



Von links nach rechts: Harm Brouwer (Holland), Thomas Fritschi (Schweiz), Eldbjørg Løwer (Norwegen) und Serge Lypszyc (Belgien).

7. Dezember 2018 Paris Première rencontre entre organes nationaux des pays européens

Die französische Commission nationale de contrôle des techniques de renseignement (CNCTR) und die belgische commission permanente R luden am 7. Dezember 2018 die Vorsitzenden von Aufsichtsorganen nach Paris ein. Insgesamt 14 europäische Länder nahmen daran teil. Ziele der Veranstaltung waren die Kontaktpflege und der Erfahrungsaustausch. Die nationalen Aufsichtsorgane sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die Aufgaben, Kompetenzen und Ressourcen sind teilweise schwer vergleichbar. Die Zusammenarbeit mit Belgien konnte an dieser Veranstaltung gefestigt werden. Eine Wiederholung der Veranstaltung wurde von allen Teilnehmenden begrüßt. Problematisch stellt sich der inhaltliche Austausch dar, weil dafür praktisch bei allen Teilnehmenden die Rechtsgrundlagen fehlen. Ziel ist es, dass dieser Umstand angesichts der zunehmenden internationalen Zusammenarbeit befriedeter Dienste – und des damit zusammenhängenden Datenaustausches – zugunsten der grenzüberschreitenden Aufsicht verbessert werden kann.

Mitarbeitende der AB-ND nahmen außerdem an folgenden internationalen Veranstaltungen teil:

- 15./16. März 2018: 2. Symposium zum Recht der Nachrichtendienste – Reform der Nachrichtendienste zwischen Vergesetzlichung und Internationalisierung, Berlin
- 14. Mai 2018: Stiftung Neue Verantwortung, Berlin: erster Workshop des European Intelligence Oversight Network (EION)
- 5. Juni 2018: Treffen mit dem Unabhängigen Gremium / Karlsruhe¹⁰
- 17. September 2018: Stiftung Neue Verantwortung, Berlin: Demokratische Kontrolle vernetzter Nachrichtendienste & Sicherheitsbehörden

¹⁰ Das Unabhängige Gremium ist ein beim Bundesgerichtshof (BGH) angesiedeltes dreiköpfiges Organ zur Kontrolle der Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes (BND) auf ihre Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit.

7. Aussensicht

In der Natur der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten liegt es, dass viele von ihnen unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder gar unter Geheimhaltung stattfinden. Transparenz ist aus Gründen des Quellschutzes oder der hoheitlichen Interessen nur bedingt und oft gar nicht möglich.

Nachrichtendienstliche Tätigkeiten greifen zum Schutz der Allgemeinheit auch immer wieder in die individuellen Freiheitsrechte der in der Schweiz lebenden Menschen ein. Deren Interessen vertritt die AB-ND zwar, aber auch sie will sich immer wieder an den wahren Bedürfnissen der Öffentlichkeit orientieren. Im Tätigkeitsbericht soll deshalb eine Aussensicht Platz finden. Dieses Jahr hat Frau Dr. iur. Salome Zimmermann eine Carte blanche erhalten.



Ist mehr Aufsicht auch bessere Aufsicht?

Das NDG brachte nicht nur Neuerungen beim Nachrichtendienst, sondern auch bei der Aufsicht über die Nachrichtendienste. Der Entwurf zum NDG ging ausschliesslich von der parlamentarischen Oberaufsicht über den Nachrichtendienst aus.¹¹ Die AB-ND hingegen war im Entwurf nicht enthalten. Dieser sah vor, dass die Aufsicht über die Nachrichtendienste durch das Departement ausgeübt wird.¹² Aber bereits in der ersten Beratung schlug die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates vor, dass eine nachrichtendienstliche Aufsicht geschaffen werden solle, die selbständig und unabhängig vom VBS sei. Der Wortlaut der Bestimmungen zur AB-ND, wie sie heute im NDG enthalten sind, wurde von der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates eingefügt.¹³

In diesem Tätigkeitsbericht werden die Behörden genannt, die Aufgaben im Bereich der Aufsicht über die Nachrichtendienste erfüllen, und deren Tätigkeitsbereiche beschreiben. Insgesamt sind das neun. Zählt man das Bundesverwaltungsgericht bezüglich der Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Beschaffungsmassnahmen auch noch dazu, beschäftigen sich total zehn Stellen mit der Aufsicht über die Nachrichtendienste. Wie wird die Aufsichtstätigkeit zwischen all diesen Behörden koordiniert? Denn dies ist entscheidend, um Überschneidungen oder gar Lücken zu vermeiden. Überschneidungen sind aus Kosten- und Effizienzgründen nicht willkommen, Lücken können rechtsstaatlich und politisch Schaden anrichten.

Salome Zimmermann (*1955), Dr. iur und Rechtsanwältin, war von 2015 bis 2018 Präsidentin der Abteilung I des Bundesverwaltungsgerichtes in St. Gallen. In dieser Funktion war sie verantwortlich für die Konzipierung der Genehmigungsverfahren nach dem NDG und seit dem 1.9.2017 Einzelrichterin in den Genehmigungsverfahren. Sie war von 2007 bis 2018 am Bundesverwaltungsgericht tätig.

¹¹ Art. 77 E-NDG, vgl. Botschaft zum Nachrichtendienstgesetz vom 19. Februar 2014, BBl 2014 2105 ff.

¹² Art. 74 E-NDG

¹³ Zusätzlich wurde im Artikel über die parlamentarische Oberaufsicht das Wort «ausschliesslich» gestrichen; dies obwohl die AB-ND keine parlamentarische Aufsicht ausübt (vgl. Art. 77 E-NDG und Art. 81 NDG)

Das NDG hält fest, dass die AB-ND ihre Tätigkeit mit den parlamentarischen Aufsichtstätigkeiten sowie mit anderen Aufsichtsstellen des Bundes und der Kantone koordiniert.¹⁴ In der Verordnung über die Aufsicht der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND)¹⁵ wird dies unter dem Titel «Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsorganen» dahin gehend präzisiert, dass der AB-ND Unterlagen betreffend nachrichtendienstliche Aktivitäten aus der Exekutive, der GPDel und der Finanzdelegation der AB-ND angeboten werden, ferner dass auch der jährliche Tätigkeitsbericht, den die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts an die GPDel erstattet, der AB-ND zugestellt wird.¹⁶ Weiter schreibt die Verordnung vor, dass die AB-ND und die UKI ihre Aufsichts- und Prüftätigkeiten koordinieren und sich gegenseitig orientieren.¹⁷ Die AB-ND, die UKI, die Eidgenössische Finanzkontrolle und die weiteren Aufsichtsorgane des Bundes und der Kantone werden ermächtigt, aufsichts- und prüfungsrelevante Informationen auszutauschen.¹⁸

Umgekehrt gibt es keine gesetzliche Pflicht der parlamentarischen Aufsichtsorgane, ihre Tätigkeit mit denjenigen der AB-ND zu koordinieren.¹⁹ Nach dem Parlamentsgesetz prüft die GPDel im Rahmen ihrer Oberaufsicht schwerpunktmässig die Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit²⁰, d. h. nach denselben Kriterien, nach denen auch die AB-ND ihre Tätigkeit ausrichtet.²¹ Soll somit zweimal dasselbe geprüft werden? Wie würden sich diese beiden Aufsichtstätigkeiten sinnvollerweise unterscheiden?

Wirksame Aufsicht basiert auf einer Risikoanalyse. Die Risiken, denen die Aufsicht über den Nachrichtendienst zu begegnen hat, resultieren insbesondere aus den angewendeten Technologien, der föderalen Organisation, der internationalen Zusammenarbeit, aber auch aus den grossen Handlungsspielräumen, über die der Nachrichtendienst zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügen muss – ganz abgesehen davon, dass seine Aktivitäten unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen. Und es darf nie ausser Acht gelassen werden, dass gerade im Bereich der Terrorismusbekämpfung und Spionageabwehr politische Entscheidungen getroffen werden.²²

AB-ND und GPDel verfügen über ganz unterschiedliche Fähigkeiten und Kompetenzen, die der wirksamen Kontrolle Grenzen setzen und einer Abgrenzung ihrer Aufsichtstätigkeit zugrunde gelegt werden müssen. Der AB-ND gehört Personal mit breiten Fachkenntnissen und Erfahrungshintergrund an. Sie prüft nach einem jährlich zum Voraus bestimmten Prüfungsprogramm, das öffentlich zugänglich ist. Ihr Tätigkeitsbericht wird veröffentlicht. Damit eignet sie sich besonders für Kontrollen im Bereich der Rechtmässigkeit und der Wirksamkeit. Hier kann sie als kompetente Newcomerin die GPDel als langjährige Akteurin in der Aufsicht über den Nachrichtendienst effizient entlasten. Die GPDel hingegen hat dort ihre Kernaufgabe, wo die AB-ND an ihre Grenzen stösst, also überall dort, wo andere Behörden als die Nachrichtendienste im Bereich des Staatsschutzes aktiv sind, zudem insbesondere in Bereichen, die geheim gehalten werden müssen, weil deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann.²³ Die AB-ND darf nicht in die Tätigkeit von fedpol Einsicht nehmen, weil dieses keine nachrichtendienstliche Behörde ist. Zudem hat sie keinerlei Kompetenzen zu politischen Beurteilungen. Diese gehören zum Kernbereich der GPDel, denn sie überwacht ganz allgemein die Tätigkeit des Staates im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste und überprüft das staatliche Handeln in Bereichen, die geheim gehalten werden.²⁴ So kann nur die GPDel das Zusammenspiel des Nachrichtendienstes mit den Strafbehörden untersuchen und Kontrollen nach politischen Kriterien zur Ortung politischer Verantwortlichkeit durchführen. Eine solche Abgrenzung muss sich einspielen. Voraussetzung dazu sind das kontinuierliche Gespräch und gegenseitiges Vertrauen.

Das NDG hat unter anderem mittels der genehmigungsbedürftigen Beschaffungsmassnahmen gegenüber dem Nachrichtendienst bei der Informationsbeschaffung neue Kontrollmechanismen gebracht, die greifen. Es bleibt zu hoffen, dass die zahlreichen Aufsichtsbehörden nicht nur quantitativ mehr Kontrollen durchführen, sondern in weiteren Bereichen dank ihrer Spezialisierung und der Koordination ihrer Aktivitäten eine vertiefte Aufsicht bewirken.

¹⁴ Art. 78 Abs. 2 NDG

¹⁵ SR 121.3

¹⁶ Art. 5 VAND

¹⁷ Art. 14 Abs. 1 – 3 VAND

¹⁸ Art. 14 Abs. 4 VAND

¹⁹ In Folgenden beschränke ich mich auf eine mögliche Abgrenzung der Aufsicht zwischen GPDel und AB-ND.

²⁰ Art. 52 Abs. 2 ParlG

²¹ Art. 78 Abs. 1 NDG

²² Dem trägt das NDG damit Rechnung, dass für genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen und die Kabelüberwachung nicht das Genehmigungsverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht, sondern zusätzlich das Freigabeverfahren durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des VBS vorgesehen ist.

²³ Art. 53 Abs. 2 ParlG

²⁴ Art. 53 Abs. 2 ParlG

8. Kennzahlen Stichtag 31.12.2018



Mitarbeitende

1.1.2018
31.12.2018
Kündigung



Prüfungen

Geplante Prüfungen
Unangekündigte Prüfungen
Durchgeföhrte Prüfungen

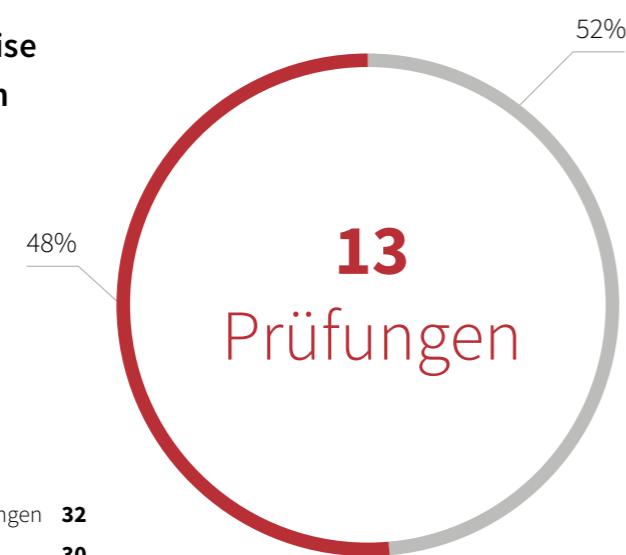


Anzahl durchgeföhrter Interviews 2018

72

Budgetierter Personalbestand

10 Stellen



9. Anhang

9.1 Prüfplan 2018

| Nr. | Prüfungstitel | Geprüfte Stelle |
|-------|---|-----------------|
| 18-1 | Übersicht über die Datenlandschaft NDB und Inhalt Restdatenspeicher | NDB |
| 18-2 | Elektronische Arbeitsbehelfe am Arbeitsplatz der Mitarbeitenden | NDB |
| 18-3 | Einhaltung von Auflagen bei der Umsetzung von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen (GeBM) und Kabelaufklärungsaufträgen | NDB, ZEO |
| 18-4 | Nachprüfung Bereitschaft NDB in Bezug auf das NDG | NDB |
| 18-5 | Operationsführung – Führungsrythmus | NDB |
| 18-6 | Rekrutierung und Überprüfung menschlicher Quellen (Art. 15 NDG) | NDB |
| 18-7 | Zusammenstellung der Organisation und Aufträge der nachrichtendienstlichen Elemente in der Armee | ND der Armee |
| 18-8 | Umfrage und Auswertung über die Umsetzung des kantonalen Prüfauftrages / Konferenz mit kantonalen Aufsichtsbehörden | Kantone |
| 18-9 | Übersicht über die Datenlandschaft ZEO und Überprüfung der Selektoren im System | ZEZO |
| 18-10 | Übersicht über die risikomindernden Massnahmen im NDB (inkl. Kontrolle der KND durch den NDB) | NDB |
| 18-11 | Übersicht über die risikomindernden Massnahmen im MND | MND |
| 18-12 | Übersicht über die risikomindernden Massnahmen beim ZEO | ZEZO |

9.2 Abkürzungsverzeichnis

| | | | |
|-----------------|--|----------------|--|
| AB-BA | Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft | IAFP | Integrierter Aufgaben- und Finanzplan |
| AB-ND | Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten | IASA | Integrales Analysesystem des NDB |
| Abs. | Absatz | IR VBS | Interne Revision VBS |
| Art. | Artikel | KDAO | Kantonale Dienstaufsichtsorgane |
| ASTAB | Armeestab | KND | Kantonaler Nachrichtendienst |
| BGH | Bundesgerichtshof (Deutschland) | MND | Militärischer Nachrichtendienst |
| BND | Bundesnachrichtendienst (Deutschland) | NDA | Nachrichtendienst der Armee |
| BVGer | Bundesverwaltungsgericht | NDB | Nachrichtendienst des Bundes |
| BWIS | Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120, BWIS) | NDG | Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, SR 121; NDG) |
| CIA | Central Intelligence Agency (USA) | NDV | Verordnung über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstverordnung, SR 121.1; NDV) |
| Comité R | Comité permanent de contrôle des service de renseignements (Belgien) | NKVF | Nationale Kommission zur Verhütung von Folter |
| CNCTR | Commission nationale de contrôle des techniques de renseignement (France) | NSA | National Security Agency (USA) |
| DSG | Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1; DSG) | SiA | Sicherheitsausschuss des Bundesrates |
| EDA | Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten | SiK-S | Sicherheitskommission des Ständerats |
| EDÖB | Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter | SR | Systematische Rechtssammlung |
| EFK | Eidgenössische Finanzkommission | UKI | Unabhängige Kontrollinstanz für die Funksaufklärung |
| EFV | Eidgenössische Finanzverwaltung | ÜPF | Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr |
| EION | European Intelligence Oversight Network | VAND | Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (SR 121.3, VAND) |
| EJPD | Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement | VBS | Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport |
| EPA | Eidgenössisches Personalamt | VEKF | Verordnung über die elektronische Kriegsführung und die Funksaufklärung (SR 510.292, VEKF) |
| f/ff. | folgende/ und fortfolgende | VIS-NDB | Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (SR 121.2; VIS-NDB) |
| FinDel | Finanzdelegation | V-NDA | Verordnung über den Nachrichtendienst der Armee (SR 510.291; V-NDA) |
| FUB | Führungsunterstützungsbasis | WEA | Weiterentwicklung der Armee |
| GeBM | Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen | ZEO | Zentrum für elektronische Operationen |
| GO | Geschäftsordnung | ZNDG | Bundesgesetz über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (ausser Kraft gesetzt) |
| GPDel | Geschäftsprüfungsdelegation | | |
| GPK | Geschäftsprüfungskommission | | |
| GS | Generalsekretariat | | |



**Unabhängige Aufsichtsbehörde über die
nachrichtendienstlichen Tätigkeiten**

Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern

Telefon +41 58 464 20 75

www.ab-nd.admin.ch